

klasse und deren Verbündete; mit ihr wird Klassenwille zum Recht erhoben. Sie ist eine Form der staatlichen Leitung gesellschaftlicher Verhältnisse und bildet die letzte Etappe des sozialistischen Rechtsbildungsprozesses.

Als Resultat aller sozialen Faktoren des Rechtsbildungsprozesses gestalten die zur Rechtssetzung befugten Staatsorgane (beziehungsweise die vom sozialistischen Staat dazu beauftragten anderen gesellschaftlichen Organe) unter Befolgung der Grundprinzipien und der Verfahrens Vorschriften Klassenwillen als allgemeinverbindliche Verhaltensregeln (Rechtsnormen) in Gestalt von Normativakten aus.

Rechtssetzung umfaßt die Schaffung neuer, die Sanktionierung bereits gebildeter und die Änderung und Aufhebung bereits geltender Rechtsnormen.

20.2. Grundprinzipien der Rechtssetzung

20.2.1. *Führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei*

Die Partei leitet die Tätigkeit der rechtssetzenden Organe an, bestimmt deren Grundrichtung und Hauptinhalt und sichert die Wissenschaftlichkeit der Rechtssetzung. Mit ihrer theoretischen, politischen, organisatorischen und erzieherischen Arbeit gewährleistet sie, daß die rechtssetzenden Organe den Klassenwillen überzeugend und verständlich als allgemeinverbindlichen Staatswillen in juristischen Verhaltensregeln ausdrücken. Vor allem die Ausarbeitung der allgemeinen Entwicklungsperspektive der sozialistischen Gesellschaft, einer wissenschaftlich begründeten politischen Linie, die alle Seiten des Lebens der sozialistischen Gesellschaft bestimmt, dient allen Staatsorganen und damit auch allen Rechtssetzungsorganen als verbindliche Orientierung.⁴ Die Beschlüsse der Partei sind ihrem Wesen nach erkannte und bewußtgemachte Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und sind damit Ausdruck höchster Bewußtheit und Wissenschaftlichkeit.

Zielstellung und Grundsatzkonzeption der Rechtssetzung des sozialistischen Staates ergeben sich aus dem Wesen der jeweiligen Phase oder Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden strategischen Entscheidungen. Auf der Grundlage der Analyse der Entwicklungsprozesse ist die gesamte sozialistische Rechtsordnung zu gestalten. Deshalb bilden die Beschlüsse der Partei die feste Grundlage für die gesamte Rechtssetzungstätigkeit. Der von Lenin entwickelte Grundsatz, nach dem keine einzige wichtige politische oder organisatorische Frage von irgendeiner staatlichen Institution ohne Direktive des Zentralkomitees der Partei entschieden wird, gilt auch für die Tätigkeit der rechtssetzenden Organe.⁵

Beispielsweise ist in § 2 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 formuliert: »Der Ministerrat erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse

4 Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971, S. 124.

5 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 32.